



Voraussetzungen für die **Vorbereitungshaft** (§ 57 Abs.1 AuslG)

- Die Ausländerbehörde will die Ausreisepflicht des Ausländers mittels Abschiebung durchsetzen.
- Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Ausweisung ist hinreichend sicher durchzuführen.
- Diese Abschiebung wäre aufgrund konkreter Anhaltspunkte ohne Inhaftierung des Betroffenen in hohem Maße gefährdet.
- Es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sich der Ausländer der Ausreisepflicht entziehen will.
- Die Verhängung von Haft ist verhältnismäßig, angemessen und zumutbar.
- Mit der Ausweisungsverfügung ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu rechnen.
- In der Regel ist eine „Soll-Vorschrift“; d.h. es bedarf außergewöhnlicher Umstände dass von der Regel abgewichen wird (in der Gesetzesbegründung wird zwingend von 6 Wochen ausgegangen).

Voraussetzungen für die **Vorbereitungshaft** (§ 57 Abs.1 AuslG)

- Die Ausländerbehörde will die Ausreisepflicht des Ausländers mittels Abschiebung durchsetzen.
- Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Ausweisung ist hinreichend sicher durchzuführen.
- Diese Abschiebung wäre aufgrund konkreter Anhaltspunkte ohne Inhaftierung des Betroffenen in hohem Maße gefährdet.
- Es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sich der Ausländer der Ausreisepflicht entziehen will.
- Die Verhängung von Haft ist verhältnismäßig, angemessen und zumutbar.
- Mit der Ausweisungsverfügung ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu rechnen.
- In der Regel ist eine „Soll-Vorschrift“; d.h. es bedarf außergewöhnlicher Umstände dass von der Regel abgewichen wird (in der Gesetzesbegründung wird zwingend von 6 Wochen ausgegangen).

Voraussetzungen für die **Sicherungshaft - Erstantrag für drei Monate** (§ 57 Abs.2 S.1, 3, 4 AuslG)

- \ Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, was sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz (z.B. unerlaubte Einreise) oder aus der Vollziehbarkeit des, die Ausreisepflicht begründenden, Verwaltungsakts ergibt.
- \ Es liegen einer oder mehrere der in § 57 Abs. 2, S.1, 3 AuslG aufgezählten Haftgründe vor:
 - o Der Ausländer ist aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig (Nr. 1) und der Ausländer kann nicht Glaubhaftmachen, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will (S. 3) – Amtsermittlungsgrundsatz des Gerichts.
 - o Die Ausreisepflicht ist abgelaufen und der Ausländer hat seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist (Nr. 2).
 - o Der Ausländer ist aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen worden (Nr. 3).

- Der Ausländer hat sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen (Nr. 4).
- Es besteht der begründete Verdacht, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will (Nr. 5).
- ⌋ Die Haft ist unzulässig, wenn sie bei rechtzeitigen Vorbereitungsbemühungen (z.B. auch während der U- oder Strafhaft) nicht erforderlich gewesen wäre.
- ⌋ Die Haft ist unzulässig, wenn feststeht, dass, aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.
- ⌋ Die Haft ist unzulässig, wenn feststeht oder damit zu rechnen ist, dass die Abschiebung innerhalb der nächsten 6 Monate auch dann nicht durchgeführt werden kann, wenn der Betroffene nicht verhindert.
- ⌋ Die Verhängung von Haft ist verhältnismäßig, angemessen und zumutbar.

**Voraussetzungen für die Sicherungshaft:
für jeden Fortdauerantrag:**

- \ Die Haft ist unzulässig, wenn die Abschiebung durch die Ausländerbehörde innerhalb der vorhergegangenen Haftanordnung(en) durchgeführt werden könnte (verfassungsrechtliches Beschleunigungsgebot).
- \ Die Haft ist unzulässig, wenn feststeht, dass, aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.
- \ Es müssen noch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden können, um die Abschiebung zu ermöglichen.
- \ Die Verhängung von Haft ist verhältnismäßig, angemessen und zumutbar.

Voraussetzungen für die Sicherungshaft:
zusätzlich bei Verhängung von Abschiebungshaft
von weiteren drei Monaten (bis zu sechs Monate).

- Die Haft ist unzulässig, wenn die Abschiebung in den vorangegangenen drei Monaten aus Gründen unterblieben ist, die von dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

Die Haft ist unzulässig, wenn feststeht oder damit zu rechnen ist, dass die Abschiebung innerhalb der von 6 Monaten nach Haftbeginn auch dann nicht durchgeführt werden kann, wenn der Betroffene nicht verhindert.

Voraussetzungen für die Sicherungshaft:
zusätzlich bei Verhängung von Abschiebungshaft
über sechs Monate hinaus.

- Die Haft ist unzulässig, wenn die Abschiebung in den vorangegangenen drei Monaten aus Gründen unterblieben ist oder verzögert wurde, die von dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

**Zu den einzelnen Haftgründen
nach § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5, S. 3 AuslG
hier: Nr. 1/S.3**

Der Ausländer ist aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig (Nr. 1) und der Ausländer kann nicht Glaubhaftmachen, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will (S. 3) (Gesetzestext).

-) Der Ausländer ist unerlaubt eingereist.
-) Aufgrund dieser unerlaubten Einreise ist er noch unmittelbar vollziehbar ausreisepflichtig.
-) Es gab keine Unterbrechung des illegalen Aufenthalts seit seiner Einreise.
-) Insbesondere gab es keine Unterbrechung aufgrund eines Asylersantrags oder eines zu berücksichtigenden Folgeasylantrags.
-) Der Ausländer kann – auch nach den Ermittlungen des Gerichts - nicht Glaubhaftmachen, dass er sich nicht er Abschiebung entziehen will.

**Zu den einzelnen Haftgründen
nach § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5, S. 3 AuslG
hier: Nr. 2**

Die Ausreisepflicht ist abgelaufen und der Ausländer hat seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist.

- Es wurde eine Ausreisefrist festgelegt (OLG Karlsruhe: nicht aus dem Polizeigewahrsam mangels Ausreisefrist möglich).
- Es ist strittig, ob der Wechsel der Anschrift ohne Mitteilung der neuen Anschrift nach Ablauf der Ausreisefrist erfolgen muss, oder auch vorher geschehen kann.
- Der Ausländer wurde vorher in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Pflicht und den sich daraus ergebenden Konsequenzen belehrt.
- Der Wechsel dauerte länger als drei Tage und hat die Abschiebung gefährdet.
- Die Haft ist unzulässig, wenn der Ausländer sich nicht der Abschiebung entziehen wollte oder wenn er nicht mit einer Abschiebung rechnen musste.

**Zu den einzelnen Haftgründen
nach § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5, S. 3 AuslG
hier: Nr. 3**

Der Ausländer ist aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen worden.

- Der Betroffene wurde belegbar von der Ausländerbehörde über einen bestimmten und konkreten Abschiebungstermin und -ort informiert, wurde dort aber nicht angetroffen.
- Der Ausländer kann auch nicht beweisen, dass sein Nichterscheinen unverschuldet war.

**Zu den einzelnen Haftgründen
nach § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5, S. 3 AuslG
hier: Nr. 4**

Der Ausländer hat sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen.

Nr. 4 ist der Auffangtatbestand für die Gründe 1 bis 3.

- Eine derartige Entziehung liegt vor, wenn der Betroffene im Transitbereich des Umsteige Flughafens randaliert hat und deshalb nach Deutschland zurückgebracht wurde.
- Sie ist nicht gegeben, wenn nur die rechtlichen Möglichkeiten gegen die Abschiebung ausgenutzt werden.

**Zu den einzelnen Haftgründen
nach § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5, S. 3 AuslG
hier: Nr. 5**

Es besteht der begründete Verdacht, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will.

Dies ist eine Generalklausel, aufgrund derer Abschiebehaft angeordnet werden kann.

- Voraussetzung ist es, dass konkrete Umstände vorliegen, die auf den Entzug der Abschiebung durch den Betroffenen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit hindeuten.
- Nicht ausreichend ist es, dass der Betroffene keinen festen Wohnsitz hat, keine sozialen Bindungen besitzt und innerhalb der Ausreisefrist nicht ausgereist ist. Die bloße Ausreiseverweigerung oder das Unterlassen gebotener Mitwirkungshandlungen reichen alleine auch nicht aus.
- Indizwirkung hat jedoch eine Identitätstäuschung, die Benutzung eines falschen Passes, die Verheimlichung der wahren Identität oder die Durchführung eines Asylverfahrens unter falschem Namen.